



SCHÜTZENGAU BABENHAUSEN

AGB`s zum Gauschiessen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur Stammmitglieder des Gaus Babenhausen. Geladene Gäste dürfen nur teilnehmen, wenn in der Ausschreibung eine Gästescheibe aufgeführt wurde.
2. Auf alle Scheibenbänder (Luftgewehr) darf nur ein Schuss abgegeben werden.
 - Auf alle Scheiben (Luftpistole) sind zwei Schuss abzugeben.
 - Sämtliche Ringserien unterliegen der Auswertung.
 - Bei Ringgleichheit entscheidet die Deckserie, bei Teilergleichheit entscheidet das Deckblatt.
3. Alle Schützen haben beim Lösen der Bolette ihr Alter mit der Gaumitgliedskarte nachzuweisen.
4. Jeder Schütze hat mit der Waffe vorsichtig umzugehen, um Unfälle zu vermeiden.
5. Kein Schütze darf die Schießanlage mit Scheibenbändern bzw. Scheiben verlassen.
6. Bei eintretenden Ereignissen, die einen glatten Verlauf des Schießens in Frage stellen, bleibt die Verlegung des Schießens vorbehalten und es können keine Ersatzansprüche gestellt werden.
7. Bei Reklamationen eines Schützen sind 20,00 € zu hinterlegen, die bei Berechtigung zurück erstattet werden.
8. **Einspruchsfristen auf Schießergebnisse enden mit Beendigung der Finalwettkämpfe.**
9. In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Schießausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.
10. Es darf mit Adlerrauge sowie mit breiter Blende geschossen werden.
11. Pendelschnur nach den Richtlinien des Gaus Babenhausen (siehe Aushang)
12. LP kann nur ohne Hilfsmittel geschossen werden.
13. Federbock ist nicht erlaubt.
14. **Elektronische Geräte sind am Schießstand verboten.**
15. **Alkohol oder Alkohol-ähnliche Getränke sind am Schießstand verboten.**
16. Für die Durchführung des Schießens und für die Beschaffenheit der Sportwaffen hat, soweit im Schießprogramm nichts anderes vorgesehen ist, die Sportordnung des DSB (SpO) Gültigkeit.
17. Mit dem Lösen der Bolette erkennt der Schütze die allgemeinen Bestimmungen an und ist damit einverstanden, dass die Schießergebnisse im Internet bekannt gegeben werden.
18. **Schüler unter 12 Jahren werden nur bei Vorlage der Sondergenehmigung zum Schießen zugelassen.**
19. Abweichungen vom vorliegendem Programm werden im Bedarfsfall durch Aushang bei der Anmeldung bekannt gegeben.
20. Jeder Schütze ist verpflichtet ,Beanstandungen und Unregelmäßigkeiten sofort der Aufsicht zu melden. **Unregelmäßigkeiten, auch schon der Versuch, ziehen den Ausschluss vom Schießen mit Preisverlust nach sich.**
21. **Den Anordnungen der Standaufsicht bzw. Gauaufsicht ist Folge zu leisten.**
22. Für verlorene und abhanden gekommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.
23. Werden Festsachpreise nicht abgeholt, so werden Preise zurückgelegt. Für diese Preise hat der Schütze kein Reklamationsrecht.
24. Reklamationen, die sich auf die Preise beziehen, sind bis spätestens _____.____ an den 1. Vorstand _____ zu richten.